

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen-

Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Abklärung und Therapie

Fachtagung am 12. Oktober 2017

PIKÖ

Ärztliche Dokumentation von Gewalt

Fotodokumentation und gutachterliche Aspekte

- Dr. Elisabeth Friedrich
- FÄ für Gerichtliche Medizin

Nachteil der späten Beauftragung

Selten Gelegenheit die Dokumentation und Spurenabnahme zu beeinflussen.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit
und Information sehr wichtig

Sexuelle Übergriffe zu begutachten – insbesondere bei Kindern – gehören zu den schwierigsten Aufgaben für Sachverständige

Keine Zeugen

Häufig keine, oder keine sicheren Beweise

Keine Vorbefunde

Psychische Belastung

Veränderter Bewußtseinszustand

MELDE-, ANZEIGE- und VERSCHWIEGEN- HEITSPFLICHT

§ 54 ÄRZTEGESETZ

1)

Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

4)

Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der **Tod** oder eine **schwere Körperverletzung** herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern **Abs. 5** nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

6.3.1.1. Volljährige Personen

Wurde eine volljährige Person misshandelt oder sexuell missbraucht und wurde diese Person dadurch nicht verletzt oder an der Gesundheit geschädigt, trifft den Arzt keine Anzeigepflicht nach dem Ärzte-Gesetz.

Minderjährige Opfer

- 5) Ergibt sich für den Arzt in **Ausübung seines Berufes der Verdacht**, dass ein **Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht** worden ist, so hat der Arzt **Anzeige an die Sicherheitsbehörde** zu erstatten.

Richtet sich der Verdacht gegen einen **nahen Angehörigen (§ 166 StGB)**, so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das **Wohl des Minderjährigen erfordert** und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Ergibt sich für den Arzt der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod eines Minderjährigen herbeigeführt wurde, hat er in jedem Fall **unverzüglich** anzuzeigen.

6.3.1.2.Minderjährige Personen

Grundsätzliche Anzeigepflicht des Arztes :

bei Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde, so hat er Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Unabhängig vom Erfolg (Verletzung, Tod)

(schon Handlung ist strafbar)

6) In den Fällen einer **vorsätzlich** begangenen **schweren Körperverletzung** hat der Arzt auf bestehende **Opferschutzeinrichtungen** hinzuweisen.

In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies **unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger** zu erstatten.

§7GuKu Anzeigepflicht

- 1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind verpflichtet, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sich in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, daß durch eine **gerichtlich strafbare Handlung** der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt wurde.

Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anzeige in den Fällen schwerer Körperverletzung eine Tätigkeit der Gesundheits- und Krankenpflege beeinträchtigte, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauens-verhältnisses bedarf. In diesem Fall hat der Angehörige des Gesundheits- und Krankenpflegeberufes die betroffene Person über bestehende **aner-kannte Opferschutzeinrichtungen** zu informieren.

Bei Verdacht, dass eine minderjährige Person oder eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde, ist gem § 8 GuKG iVm § 37 Abs 2 JWG eine Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger bzw an das zuständige Pflegschaftsgericht zu erstatten.

Voraussetzung dabei ist, dass die Meldung zur Verhinderung einer weiteren Gefährdung der Person erforderlich ist.

Psychologen und Psychotherapeuten

Auch **Psychologen und Psychotherapeuten sind trotz ihrer vermeintlich** starken Verschwiegenheitspflicht in

§ 14 Psychologengesetz und § 15 Psychotherapeutengesetz zur Meldung beim Verdacht einer Kindesmisshandlung verpflichtet.

Gem § 37 Abs 2 JWG müssen auch sie Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger erstatten, wenn sie den Verdacht einer Misshandlung, Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs hegen und dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist.

Staatsanwaltschaft Weiterverfolgung/Einstellung
Gericht : Verhandlung-Verurteilung/Freispruch

Strafverfahren : fordert für Verfolgung absolute Sicherheit – Beweise

Freispruch für den Angeklagten : auf Grund mangelnder Beweise

Gerichtsmedizinische Beweise

Verletzungen: genital
extragenital

Spuren : Sekrete, Haare, usw. am Opfer vom Täter
am Täter vom Opfer
Kleidung, Tatort, Tatwerkzeug

übertragene Erkrankungen, Schwangerschaft

Standardisierte Checklisten mit Körperschema

Spurensicherung : Beweissicherungssets

DNA-Analysen, Chemische Untersuchungen)

Fotodokumentation

Zeitpunkt der Aufnahme

Übersichts-,Näherungs- und Detailaufnahmen (mit Maßstab)

Identität sollte erkennbar sein

Fotoaufnahmen auch bei Fehlen von Verletzungen
(Negativbefunde)

Fotodokumentation über mehrere Tage

(bei Negativbefunden,
wenn Zeitpunkt der Aufnahme sehr kurz nach dem Trauma erfolgt,
wenn unklar ist, wann das Trauma stattgefunden hat)

Standard Fotoeinrichtung im Untersuchungsraum

Fotoaufnahmen vor neutralem Hintergrund

Maßstab immer in der Ebene der Verletzung

Aufnahmen senkrecht zur Hautoberfläche

Fotoaufnahmen nicht in den Krankenakt einlegen;

Vermerk in den Befunden;

Fotoaufnahmen auf geeigneten Datenträger sichern

Beschädigungen/Verschmutzungen/ Sekrete/Blut
möglichst vor dem Entkleiden fotografieren

Sexueller Missbrauch

Im juristischen Sinn, alle geschlechtlichen Handlungen mit Minderjährigen oder einer volljährigen Person, die ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermag.

Es können auch Berührungen, Betastungen und Entblößen unter diesen Begriff fallen.

Strafe entfällt bei Beischlaf und einer diesem gleichzusetzenden, geschlechtlichen Handlung, wenn der Täter höchstens 3 Jahre älter ist als das Opfer, dieses bereits das 13.LJ vollendet hat und nicht mit einem Gegenstand penetriert wurde und die Tat nicht eine schwere KV oder den Tod zu Folge hatte.

Fragen des Staatsanwaltes an die gerichtsmedizinischen Sachverständigen

Beweise des sexuellen Übergriff
Beweise der sexuellen Ausbeutung

Zeitpunkt, Art und Häufigkeit der sexuellen Ausbeutung

festgestellte Verletzungen Folgen des sexuellen Übergriffs

Identifizierung des Täters

Gutachterliche Aspekte

Sexuelle Gewalt zu beweisen

In den meisten Fällen sehr schwierig:

Keine Zeugen

Fast nie Geständnisse, ohne erdrückende Beweise

Wenn Identifikation auf Grund von DNA-oft Erklärung der konsensuellen sexuellen Aktivitäten

Dokumentation bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

Beschreibend nicht diagnostizierend (nicht Hymen intactus)

Untersuchungsposition (bei Kindern)

Narkose (bei Kindern)?

Fotodokumentation

Checkliste mit Körperschema

Keine Verletzungen - auch bei Kindern -

schließen sexuelle Übergriffe nicht aus !

Begleitverletzungen im Rahmen des sexuellen Übergriffs

Halteverletzungen

Fesselungsverletzungen

Alle Arten von Verletzungen zur Einschüchterung und zum Brechen des Widerstandes

Unbemerktetes Beibringen von Substanzen zur

Einschränkung des Bewußtseins (KO Tropfen)

CHECKLISTEN

Dokumentationsbögen mit Körperschemen

Einwilligung in Untersuchung, Spurensicherung und Fotoaufnahmen (Aufklärung)

Untersuchungszeit /Vorfalzeit

Befunde (körperlich und psychisch)

Verletzungen genital und extragenital

Therapeutisches Setting (Infektion, Schwangerschaft)

Angebot von Opferschutzeinrichtungen

Anamnese

Frage nach Ereignis (je nach Traumatisierung) und aktuellen Beschwerden Schilderung des Ablaufes ist eine Grundlage der Untersuchungsschritte

Bewußtseinslage (Erinnerungslücken), Konsum von
bzw. Beeinträchtigung durch Medikamente,
Alkohol oder Suchtgifte

Zeit und Ort

Person des Täters (Gefährdung!)

Art und Lokalisation von Gewalteinwirkungen

Art der geschlechtlichen Handlungen

Kondom, Ejakulation, Penetration

Körperstellen bzw. Kleidungsstücke mit
möglicher Sekretübertragung (z.B. Speichel, Sperma)

Reinigungsmaßnahmen

Klinische Untersuchung

a) extragenitale Befunde

Ganzkörperuntersuchung

fotographische Dokumentation

Schmerzangabe

(nicht objektivierbare Verletzungen)

Verletzungen

(Detailbeschreibung – Art, Lokalisation, Größe)

Bewußtseinslage

b) Genital- und Analbefund

Hymen

Verletzungen

Asservierung von Blut und Harn

Da immer wieder Opfer durch bewusstseinsverändernde Substanzen gefügig gemacht werden, sollte eine Blut- und Urinprobe, unabhängig vom Zeitraum der zwischen Ereignis und Untersuchung liegt, asserviert werden.

Dies sollen in EDTA-, Fluorid- und Heparinröhrchen gekühlt gelagert aufgehoben werden.

K.-o.-Tropfen oder Knockout-Tropfen

sind Medikamente, die eine narkotisierende Wirkung haben und therapeutisch als Schlaf-oder Beruhigungsmittel eingesetzt werden.

Sie werden den Opfern unbemerkt in ihre Nahrung oder Getränke gemischt. Nach Erwachen können sich die Opfer häufig aufgrund von Gedächtnislücken für die Wirkungszeit nicht mehr an die Tat oder den Tathergang erinnern.

OPFER

Kleinkinder häufig keine eindeutigen Verletzungen,
unspezifische Befunde

Können sich noch nicht artikulieren und die Tragweite der
Handlungen an Ihnen nicht erkennen.

Wiederholte sexuelle Ausbeutung –häufig im Bekannten –
und Familienkreis

Zufallsbefunde

Jugendliche und Junge Erwachsene

Abhängigkeit, Furcht, Erpressung

Großes Schamgefühl,

Keine Anzeige

Falsche Angaben

Fehlendes Erinnerungsvermögen

Abschließende Beurteilung nur in Kombination der Befunde, der Aussage des Kindes und der soweit vorhandenen Ermittlungsergebnisse der Polizei.

Das Fehlen von körperlichen Befunden schließt jedoch den Missbrauch selbst nach vollendeter Penetration nicht aus.

Überführung
oder
Entlastung
der Angeklagten möglich



